

daß Johann VIII. in seinen ersten Pontifikatsjahren die slavische Messe verboten hatte, und ignoriert das spätere Schreiben desselben Papstes, das die slavische Messe gestattete; aber er hielt sich nicht mehr als nötig mit Anklagen gegen Methodius auf, die gar zu leicht eine Widerlegung hätten herausfordern können. Wenn dagegen in dem Brief der feierliche Schwur des Methodius, der Bruch des Versprechens, die Anklage des Meineids breit ausgeführt wird, so kann man die Annahme nicht von der Hand weisen, daß wir auch hier eine Interpolation Wichings vor uns haben; an die Anklage des Meineides, die gegen Methodius erhoben wird, schließt sich kein erneutes Anathem gegen den Schuldigen, sondern nur, wie im Commonitorium, die nüchterne Bestimmung, daß diese Präsumption nicht wiederholt werden solle.¹ Da der Satz auch grammatisch seltsam genug konstruiert ist (*perhorrescentes . . . praesumatur*), so wird man zum mindesten den Hinweis auf den Meineid des Methodius als eine Einfügung Wichings betrachten dürfen. Wie seine eigene Empfehlung, so wußte er die schwerste Anklage gegen seinen alten Gegner in den Papstbrief einzulegen; er mußte es ja am besten wissen, welchen Wert gerade Sventopulk auf Eide legte.²

II.

Wenn es im vorstehenden gelungen ist, Interpolationen bzw. Verfälschungen in dem Brief Stephans V. nachzuweisen und die verfälschten Stellen mit größerer Bestimmtheit von dem echten Text zu scheiden, als das bisher geschehen ist, so glaube ich, daß damit für die historische Erkenntnis jener weltgeschichtlich so bedeutsamen und wegen der Dürftigkeit der Quellen so schwer erforschbaren Vorgänge einiges gewonnen ist. Als geringster Gewinn mag angesehen werden, daß erst damit der phantastischen Vorstellung LAPÔTRES von der Zerstückelung des Registers Johanns VIII. endgültig der Boden entzogen ist. Solange man den Brief Stephans für völlig unverfälscht hält, ist sein Verhältnis zu dem vorhin besprochenen Brief Johanns VIII. tatsächlich so rätselhaft, daß die Annahme LAPÔTRES immer den Anspruch erheben darf, als möglicher Erklärungsversuch gewertet zu werden. CASPAR nahm an, daß das Register bis zum Ende des 11. Jh. in Rom

¹) Vgl. JAGIČ, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 92. ²) Vgl. LAPÔTRE S. 142f.